

Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Zahnarzt ist gemäß den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechtigt und verpflichtet, zahnärztliche Gebühren unter Beachtung von Schwierigkeit, Zeitaufwand und sonstigen Umständen der Höhe nach zu bemessen.

Eine derartige Beurteilung und entsprechende Festlegung der Gebührenhöhe ist jedoch häufig nicht vor, sondern erst nach Erbringung der Leistung möglich, da Behandlungsgegebenheiten oft erst während der Leistungserbringung ersichtlich werden.

Das kann zur Folge haben, dass die in einem Heil- und Kostenplan vorhergesagten zahnärztlichen Gebühren und demzufolge auch Ihre finanzielle Inanspruchnahme höher ausfallen als erwartet.

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 und 2 GOZ jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, Gebühren für zahnärztliche Leistungen zwischen Patient und Zahnarzt einvernehmlich im Voraus zu vereinbaren.

Dabei können Sie mit einem Heil- und Kostenplan, der die vereinbarten Leistungen enthält, bereits vor der Behandlung die für Sie entstehenden Kosten anhand Ihres Tarifs von der Versicherung ermitteln lassen und sind so vor unerwarteten Kostenausweitungen geschützt. Ihr Zahnarzt darf bei vorheriger Vereinbarung der Vergütungshöhe von zahnärztlichen Leistungen zwar nach unten, nicht jedoch nach oben abweichen.

Das ändert selbstverständlich nichts an einer aus Ihrem Versicherungsvertrag oder auch aus beihilferechtlichen Bestimmungen resultierenden Beteiligung an den Kosten für die zahnärztliche Behandlung.